

Folgender Artikel ist schon 17 Jahr alt, aber er hat an Aktualität nichts eingebüßt, sondern im Gegenteil aufgrund des unlängst begonnenen Reformationsjubiläums dazugewonnen. Zudem zeigt er, wie schon damals die sachliche Auseinandersetzung im Namen der Ökumene auf der Strecke blieb – und das nicht nur bei den Konzilsanhängern, sondern auch bei den sog. Traditionalisten, die ebenfalls wie alle anderen auch ganz einfach wieder zur Tagesordnung übergegangen sind, so als wäre nichts Wesentliches geschehen. Überraschend erscheinen einem aus heutiger Sicht die Anmerkungen von Walter Kasper über „Reinterpretation“ und „praktische Umstrukturierung“ des Papsttums bereits, die dieser schon 1980 einen Beitrag veröffentlichte. Das, was er damals mit „Selbstbeschränkung des Jurisdiktionsprimates“ umschreibt, ist inzwischen mit Jorge Mario Bergoglio an der Spitze der römischen Konzilskirche vollkommen verwirklicht. Dieser hat mehrfach klar zum Ausdruck gebracht, daß ihm an theologischen Auseinandersetzungen nichts liegt, er vielmehr auf praktische Umsetzung der Ökumene setze. Außerdem betonte er bei seinem Rückflug von Armenien vor den mitreisenden Journalisten, daß sich Protestanten und Katholiken inzwischen über die Rechtfertigungslehre Luthers geeinigt hätten und verwies dabei auf die gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre, um die es in diesem Beitrag geht. Er bezeichnete diese als eines der „reichhaltigsten und tiefsten ökumenischen Dokumente“. Somit ist es sicherlich der Mühe wert, einen Blick auf dieses Dokument zu werfen, um zu sehen, wie dies wohl zu verstehen ist.

„Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigung“ Ein entscheidender Schritt zu umfassender Einheit der Kirche

oder:

Der schwarze Schimmel, der eigentlich weiß ist, obwohl er in Wirklichkeit schwarz ist.

1. Vorgeschichte

Das Bemühen um Einheit ist der modernen, nachkonziliaren Kirche in besonderer, man muß eigentlich schon sagen eigenartiger Weise eigen. Ständig ist man bemüht, die vermeintlich verlorengegangene Einheit der Kirche durch unablässigen Dialog wiederzugewinnen. Bezüglich der protestantischen Gemeinschaften hat dieses Bemühen vor allem in Deutschland, dem Ursprungsland der sogenannten Reformation, eine eigene Dynamik entwickelt. Seit Jahrzehnten ist man inzwischen auch auf konzilsgläubiger Seite dabei, das vermeintlich positive Erbe der Reformation aufzuarbeiten und in die Konzilskirche hereinzuholen. Die vielen Quasi-Seligprechungen Martin Luthers durch verschiedenste kirchliche Würdenträger geben ein eigenes, ja schillerndes Zeugnis dafür ab, welchen Weg man dabei eingeschlagen hat.

Die theologischen Bemühungen in dieser Richtung fanden einen ersten umfassenden und gemeinsamen Ausdruck in dem Buch „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“, für das auf konzilskirchlicher Seite insbesondere der jetzige Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, Karl Lehmann, verantwortlich zeichnete. Die „Gemeinsame Erklärung zwischen der Katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund über die Rechtfertigungslehre“ (= GE) dürfte das offizielle Ergebnis der jahrzehntelangen Dialoge zwischen konzilsgläubigen und protestantischen Theologen sein. Diese wurde bis 1997 vom „Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen“ und dem „Lutherischen Weltbund“ ausgearbeitet, und von „Kardinal“ Cassidy am 25. Juni 1998 auf einer Pressekonferenz in Rom vorgestellt und zugleich mit einer „Antwort der katholischen Kirche“ versehen, welche einige Präzisierungen zu der GE enthielt. Die „Antwort der katholischen Kirche“ führte zu weiteren Anfragen bezüglich des erreichten Konsens, was schließlich zu einem Gespräch am 1. November 1998 von lutherischen und konzilsgläubigen Theologen mit „Kardinal“ Joseph Ratzinger in Regensburg führte, aus welchem die „Gemeinsame offizielle Feststellung“ und ein „Anhang“ (Annex) hervorgingen.

Am Freitag, den 11. Juni 1999 gaben sodann Ismahel Noko, Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes und „Kardinal“ Edward Cassidy, Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, gemeinsam in Genf gekannt, daß die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ am 31. Oktober 1999, dem evangelischen Reformationstag, im „Goldenen Saal“ des Augsburger Rathauses unterzeichnet werden soll¹.

2. Das Dokument

2.1. Hauptanliegen: Ökumenischer Konsens

Mit der GE zeitigt nach offiziellen Aussagen eine dreißigjährige Phase des Dialogs seine Früchte. Tatsächlich hatte bereits 1965 der ‚Altvater‘ der deutschen Lutherforschung Joseph Lortz in einem Aufsatz geschrieben: „Hier ist nun mit der Erkenntnis Ernst zu machen, daß (im Unterschied zu den vergangenen 400 Jahren) der

*Rechtfertigungsartikel heute kaum mehr irgendwo als kirchentrennend genommen wird*². Es ist zweifellos das ‚Verdienst‘ von Joseph Lortz und seiner Schule (E. Iserloh, P. Manns), die seit 1930 zahlreiche Priestergenerationen mit von vielen Fehlurteilen behafteten und von Beginn an von ökumenischen Intentionen geleiteten Publikationen geistig geprägt hatte, daß nunmehr von katholischer Seite ein Konsens mit dem lutherischen Hauptartikel der Rechtfertigung unterzeichnet werden kann. Lortz‘ Erkenntnis des „katholischen Reichtums in Luther“, der Größe der „katholischen Schuld, daß Luther aus der Kirche herausgedrängt wurde“ und die damit verbundene Absicht, „Luthers Reichtum in die katholische Kirche heimzuholen“³, zeigen den neuen Weg, den die Lutherforschung nunmehr, im Gegensatz zu den früheren katholischen Beurteilungen, etwa durch einen Cochlaeus oder einen Heinrich Denifle, genommen hatte. Daß Luther nach Lortz „sein Leben lang Katholisches in sich hatte“, „Wesentliches“ und „Grundsätzliches“ erkannt hatte, findet sich in der ganzen Anlage der GE wieder, die darauf aufbaut, daß ein Konsens in „Grundwahrheiten“ denkbar geworden ist. Wenn „Kardinal“ Ratzinger von der Erkenntnis der „Vereinbarkeit der wesentlichen Intentionen“⁴ der beiden Konfessionen spricht, so steht hier Joseph Lortz Pate. Im Zusammenhang mit einer kritischen Beurteilung der GE wird sich infolge der historischen Abhängigkeit eine Revision der Lutherforschung im Sinne der Lortz-Schule nicht vermeiden lassen, die an diesem Ort natürlich nur angedeutet und angeregt werden kann.

Welche Bedeutung kommt der GE in der heutigen kirchenpolitischen Landschaft zu? Es handelt sich zweifellos um eine Niederlegung der Barrieren und Grenzen zwischen „Katholiken“ und Lutheranern. Nach altem christlichen Brauch waren die Barrieren errichtet worden, um die Grenze zwischen Irrtum und Wahrheit anzuzeigen. In der GE begegnet uns eine ganz andere, entgegengesetzte Haltung, welche in der Nr. 4, dem letzten Abschnitt des „Anhangs“ formuliert wird:

„In der Antwortnote der katholischen Kirche soll weder die Autorität lutherischer Synoden noch diejenige des Lutherischen Weltbundes in Frage gestellt werden. Die katholische Kirche und der Lutherische Weltbund haben den Dialog als gleichberechtigte Partner (‘par cum pari’) begonnen und geführt. Unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen von der Autorität in der Kirche respektiert jeder Partner die geordneten Verfahren für das Zustandekommen von Lehrentscheidungen des anderen Partners.“

Es geht also nicht mehr darum, Wahrheit Wahrheit zu nennen und Irrtum Irrtum, sondern es geht darum, einen gemeinsamen Weg zu finden, auf dem man nebeneinander und miteinander gehen kann. Die GE verwirklicht dies methodisch dadurch, daß sie einen Lehrpunkt jeweils als „gemeinsam“, sodann als „katholisch“ und „lutherisch“ darstellt, wobei alles nur Spielarten derselben Wahrheit sein sollen. So heißt es in Nr. 5 der GE:

„Das will diese Gemeinsame Erklärung tun. Sie will zeigen, daß aufgrund des Dialogs die unterzeichnenden lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche nunmehr imstande sind, ein gemeinsames Verständnis unserer Rechtfertigung durch Gottes Gnade im Glauben an Christus zu vertreten. Sie enthält nicht alles, was in jeder der Kirchen über Rechtfertigung gelehrt wird; sie umfaßt aber einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre und zeigt, daß die weiterhin unterschiedlichen Entfaltungen nicht länger Anlaß für Lehrverurteilungen sind.“

2.2. Hauptaussagen:

In der „Gemeinsamen offizielle Feststellung“ heißt es:

1. *„Auf der Grundlage der in der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre GE erreichten Übereinstimmungen erklären der Lutherische Weltbund und die katholische Kirche gemeinsam: Das in dieser Erklärung dargelegte Verständnis der Rechtfertigungslehre zeigt, daß zwischen Lutheranern und Katholiken ein **Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre** besteht (GE 40). Auf der Grundlage dieses Konsenses erklären der Lutherische Weltbund und die katholische Kirche gemeinsam: **Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen.** Die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche“ (GE 41).“*

Die Verantwortlichen stellen also fest, in den in der GE formulierten Grundwahrheiten gibt es keine grundlegenden Differenzen mehr zwischen der katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund, weshalb die gegenseitigen Verwerfungen aus früheren Zeiten keine Gültigkeit mehr haben.

2. *„Auf der Basis des erreichten Konsenses ist insbesondere zu denjenigen Fragen ein weiterer Dialog erforderlich, die in der Gemeinsamen Erklärung selbst (GE 43) besonders als einer weiteren Klärung bedürftig benannt werden, um zu voller Kirchengemeinschaft, zu einer **Einheit in Verschiedenheit** zu gelangen, in der verbleibende Unterschiede miteinander ‚versöhnt‘ würden und keine trennende Kraft mehr hätten.“*

Die neue „Kirche“, welche auf diesem Konsens aufgebaut werden soll, verwirklicht eine „Einheit in Verschiedenheit“, in welcher verbleibende Unterschiede miteinander ‚versöhnt‘ sind und keine trennende Kraft mehr haben. Es gibt also in dieser „Kirche“ neben einem Konsens in Grundwahrheiten eine legitime Vielfalt von Nebenwahrheiten. Diese widersprechen sich nach dem Verständnis der GE nicht mehr, sondern ergänzen und bereichern einander und sind Ausdruck des gemeinsamen Reichtums des Glaubens.

Zu dieser „Einheit in Verschiedenheit“ hin wird am 31. Oktober 1999 der entscheidende Schritt vollzogen:

3. *„Durch diesen Akt der Unterzeichnung bestätigen die katholische Kirche und der Lutherische Weltbund die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre in ihrer Gesamtheit.“*

3. Beurteilung der GE

3.1. Grundsätzliches (Implizite Voraussetzungen der GE)

Bevor man sich Einzelfragen der Rechtfertigungslehre zuwenden kann, muß man, um nicht der Gefahr zu erliegen, am Eigentlichen vorbeizugehen, die grundsätzlichen Standpunkte klären.

3.1.1. Anerkennung der Lutherischen Kirche als gleichberechtigten Partner mit eigenem Lehramt

In Nr. 4 des Annexes anerkennt die Konzilskirche die Lutherische Kirche *als gleichberechtigten Partner* und gesteht ihr *ein eigenes Lehramt* zu. Abgesehen von der sich aufdrängenden Frage, wie dieses Lehramt trotz des bei den Lutheranern vertretenen „Sola scriptura“-Prinzips konkret verwirklicht sein soll, wird mit diesem Zugeständnis keine bloße Akzentverschiebung im Selbstverständnis der katholischen Kirche vollzogen, sondern es findet eine fundamentale Uminterpretierung statt, welche die Fundamente der wahren Kirche Christi in Frage stellt. Diesen schweren Irrtum, der letztlich die Grundlage für die neue „Einheit“ der Kirchen bilden soll, verurteilt Pius XI. schon 1928 in seiner Enzyklika „Mortalium animos“:

„Mag man übrigens viele Nichtkatholiken finden, die die brüderliche Gemeinschaft in Jesus Christus aus vollem Munde preisen: *aber man findet unter ihnen sicher niemanden, dem es in den Sinn käme, sich dem das Lehr- oder Hirtenamt ausübenden Statthalter Jesu Christi in Gehorsam zu unterwerfen*. Inzwischen betonen sie, sie würden gern mit der Römischen Kirche, *aber nur mit dem selben Recht für beide Seiten*, das ist: *als Gleichberechtigte*, verhandeln. Wenn es jedoch zu solchen Verhandlungen käme, würden sie wohl zweifellos in der Absicht verhandeln, um sich etwa durch vertragsmäßige Übereinkunft vor der Notwendigkeit zu schützen, diejenigen Meinungen aufzugeben, welche der Grund sind, daß sie heute noch außerhalb des einzigen Schafstalles Christi unstedt umherschweifen und irregen.

Bei dieser Lage der Dinge liegt es auf der Hand, daß der Apostolische Stuhl unter keinen Umständen an ihren Tagungen teilnehmen kann, und daß Katholiken unter keinen Umständen solche Unternehmungen begünstigen oder dafür bemüht sein dürfen: *falls sie dies täten, würden sie ja dadurch das Ansehen und den Einfluß irgendeiner ganz irrigen christlichen Religion, die der einen Kirche Christi ganz und gar nicht angehört, vermehren und stärken*. Sollen Wir denn etwa das ganz große Unrecht dulden, daß die Wahrheit, und zwar die von Gott geoffenbarte Wahrheit, in Komplotte hineingezogen wird? *Denn um den Schutz der geoffenbarten Wahrheit geht es im vorliegenden Fall.*“⁵ (Meine Kursive)

Für den Katholiken steht fest, es gibt nur ein Lehr- und Hirtenamt, das von unserem Herrn Jesus Christus selber eingesetzt und mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgestattet wurde. Darum kann es, wenn es um die Wahrheiten unseres heiligen Glaubens geht, keine gleichberechtigten Partner geben und *ein Dialog im Sinne der GE ist unmöglich* – ja „falls sie dies täten, würden sie ja dadurch das Ansehen und den Einfluß *irgendeiner ganz irrigen christlichen Religion*, die der einen Kirche Christ ganz und gar nicht angehört, vermehren und stärken. Sollen Wir denn etwa *das ganz große Unrecht* dulden, daß die Wahrheit, und zwar *die von Gott geoffenbarte Wahrheit, in Komplotte hineingezogen wird*? Denn um den *Schutz der geoffenbarten Wahrheit* geht es im vorliegenden Fall.“ Die Kirche, als die Hüterin der von Gott geoffenbarten Wahrheit, kann sich nicht mit einer ganz irrigen christlichen Religion auf eine Stufe stellen. Wie soll man mit diesen, im Irrtum befangenen Religionen als gleichberechtigte Partner verhandeln? Damit würde man den eigenen Anspruch, einzige von Gott eingesetzte Hüterin des Glaubens zu sein, notwendiger Weise aufgeben.

Nachdem Pius XI. in seiner Enzyklika verschiedene Widersprüche in der Glaubenslehre bei den christlichen Konfessionen aufgewiesen hat, beurteilt er in seiner Enzyklika die Gefahren eines solchen Dialogs:

„Bei einem solchen Widerstreit der Meinungen wissen Wir nicht, auf welche Weise da ein Weg angelegt werden könnte zu einer Einheit der Kirche: diese kann doch nur von **einem** Lehramt, von **einer** Regel für den Glauben und **einem** Glauben der Christen ihren Ursprung nehmen. Ganz bestimmt aber wissen Wir, daß man dabei leicht Schritt für Schritt zur Geringschätzung der Religion und zum *Indifferentismus* kommt, sowie zum sogenannten *Modernismus*. Die davon unglücklicherweise angesteckt sind, halten daran fest, die dogmatische Wahrheit sei *nicht absolut*, sondern *relativ*, das heißt: sie passe sich den Bedürfnissen der verschiedenen Zeiten und Orte und den verschiedenen Neigungen der Menschen an: denn sie sei nicht in einer unveränderlichen Offenbarung enthalten, sondern von solcher Art, daß sie sich der Lebensweise der Menschen anpasse.“⁶

Sobald man sich von der wahren Einheit, welche sich auf dem *einen* Lehramt aufbaut, das den *einen* Glauben allein verbürgen kann, löst, ist der entscheidende Schritt zum Indifferentismus und Modernismus schon vollzogen. *Der Glaube ändert* mit diesem Schritt *sein Wesen* und wird nunmehr, da er nicht mehr göttlich verbürgte Wahrheit, sondern eine bloße theologische Meinung ist, zum Spielball der modernen Theologen. Die GE vollzieht diesen Schritt durch die Anerkennung des Lutherischen Weltbundes als gleichberechtigten Partner, d.h. sie gibt den katholischen Glaubensbegriff preis. Der modernistische Glaubensbegriff, welcher letztlich der GE zugrunde liegt, fordert sodann keine Bekehrung mehr, sondern Konsensbildung auf dem kleinsten Nenner.

Dem völlig entgegenstehend weist Pius XI. in seiner Enzyklika noch darauf hin, daß die wahre katholische Ökumene nur die Bekehrung sein kann:

„Die *Einigung der Christen kann und darf man nämlich nicht anders fördern als dadurch, daß man die Rückkehr der Getrennten zu der einen wahren Kirche Christi fördert, von der sie eben früher unheilvollerweise abgefallen sind.* ...

Denn da der Mystische Leib Christi, die Kirche, nur einer ist, zusammengefügt und zusammengeschlossen, ein Ebenbild Seines physischen Leibes, *so wäre es unsinnig und töricht, wenn jemand meinen würde, der Mystische Leib könne aus getrennten und zerstreuten Gliedern bestehen*: Wer also nicht mit dem Mystischen Leibe verbunden ist, der ist weder ein Glied von ihm, noch hängt er mit dessen Haupt: Christus, zusammen.“⁷ (Meine Kursive)

3.1.2. Aufteilung der Wahrheit in Haupt- und Nebenwahrheiten

Der oben kurz angesprochene neue Glaubensbegriff beinhaltet, daß es nicht mehr eine Wahrheit gibt, sondern Wahrheiten. Dementsprechend wird in der GE die *Wahrheit in Haupt- und Nebenwahrheiten aufgeteilt*. Unter Voraussetzung dieser Teilung der Wahrheit wird sodann ein Konsens in den Grundwahrheiten bei legitimen Unterschieden in den Nebenwahrheiten behauptet, wobei grundsätzlich diese Nebenwahrheiten in den Grundwahrheiten miteinander versöhnt seien und die Unterschiede keine trennende Kraft mehr hätten. Wenn „Kardinal“ Ratzinger kürzlich, vielleicht um den Konsens zu minimieren und die Differenzen zu wahren, einen sachlichen Unterschied zwischen „in Grundwahrheiten“ und „in den Grundwahrheiten“ behauptete⁸, so kann sich zum einen diese Unterscheidung nicht auf das Konsenspapier stützen, in dem beide Begrifflichkeiten nebeneinander Verwendung finden, und zum anderen akzeptiert er damit zumindest grundsätzlich die irrende Unterscheidung von Grundwahrheiten und Nebenwahrheiten.

Diese in der GE zugrunde gelegte Unterscheidung von Haupt- und Nebenwahrheiten beurteilt aber Papst Pius XI. ebenfalls in seiner Enzyklika „Mortalium animos“ folgendermaßen:

„Was dann ferner die zu glaubenden Wahrheiten anbelangt, so darf man sich auf keinen Fall der Unterscheidung bedienen, die man zwischen von ihnen so bezeichneten ‚grundlegenden‘ und ‚nicht grundlegenden‘ Abschnitten des Glaubens einzuführen beliebte: so als ob die einen von allen angenommen werden müßten, die anderen aber der freien Zustimmung der Gläubigen überlassen werden könnten. Denn die übernatürliche Tugend des Glaubens hat als wesentliche Ursache (lat.: *causa formalis*) die Autorität des offenbarenden Gottes: und diese läßt keine Unterscheidung von solcher Art zu. Alle also, die wahrhaft zu Christus gehören, schenken beispielsweise genau denselben Glauben dem *Geheimnis der Allerheiligsten Dreifaltigkeit*, wie sie ihn dem *Dogma von der Unbefleckten Empfängnis Mariae* erweisen, und ebenso der *Menschwerdung des Herrn* genau den gleichen Glauben wie dem *Unfehlbaren Lehramt des Papstes* in eben dem Sinne, wie es vom Allgemeinen Vatikanischen Konzil (1870/71 -Anm. K. H.) definiert worden ist. Denn ob die Kirche solche Wahrheiten zu dieser oder zu jener Zeit oder erst in der jüngsten Vergangenheit durch feierliches Glaubensdekret bekräftigt und genau umschrieben hat: sie verpflichten ohne Unterschied zum Glauben: alle diese Wahrheiten zusammen gehören ja zur Offenbarung Gottes.“⁹

Wir sehen, Pius XI. stellt fest, im katholischen Glauben gibt es keine Grundwahrheiten und Nebenwahrheiten, sondern alle Wahrheiten des Glaubens gehören in gleicher Weise zur Offenbarung Gottes und „verpflichten ohne Unterschied zum Glauben“. Wenn man nur einen Glaubenssatz leugnet, verliert man den Glauben und wenn es *in nur einer* Glaubenswahrheit einen Gegensatz gibt, kann man *nicht mehr von demselben Glauben* sprechen, gründet sich doch der Glaube „auf die Autorität des sich offenbarenden Gottes: *und diese läßt keine Unterscheidung solcher Art zu*“!

Der Papst legt damit ganz klar dar, auf welchem irrigem Fundament die GE aufbaut. Die Voraussetzungen und Zugeständnisse, welche in ihr gemacht werden, stehen nicht mehr auf katholischem Boden, sondern stammen ganz und gar aus dem Indifferentismus und Modernismus, wie es der Papst schon vorher erwähnt hat. Die katholische Glaubenswahrheit ist kein Konsens widersprüchlicher Meinungen – das ist hegelsche Dialektik, aber keine katholische Theologie mehr. Daß im Konsenspapier auf Grenzziehungen kein Wert mehr gelegt wird und die Verschiedenheiten begrifflich „offen aufeinander hin“ gefaßt werden, hängt letztlich mit einem *neuen Verständnis von Theologie* zusammen und muß auf diesem Hintergrund beurteilt werden. Dieses neue Verständnis von Theologie hat sich als „ökumenische Theologie“ eine neue Betrachtungsweise und ein neues Vokabular geschaffen, weshalb man an diese Theologie nicht mit einem herkömmlichen (katholischen) Verständnis herangehen darf. Wenn hier die „*volle Kircheneinheit*“ als Ziel gesetzt wird, dann ist diese in neuer Weise als „*Einheit in Verschiedenheit*“ zu verstehen. Ebenso handelt es sich in unserem Fall um einen „*ökumenischen Konsens*“, der überhaupt nicht eine Übereinstimmung des Denkens intendiert, sondern vom Ansatz her *mit verbleibenden Unterschieden vereinbar* ist. Die Gesprächs-„partner“ treffen sich auf gleicher Ebene (*par cum pari*), um die „*unterschiedlichen Entfaltungen*“ ihrer Lehren vorzutragen und zu tolerieren. *Begriffe wie Irrtum oder Häresie haben in dieser Theologie keinen Ort*, und man wird sie in Konsenspapieren nicht antreffen. Die Prinzipien dieser neuen Theologie sind ihrem Wesen nach verschieden von jenen, die im gesamten Verlauf der Kirchengeschichte in Übung waren. Wer glaubt, in der Frage der GE handelt es sich nur um „*praktische*“ oder „*kirchenpolitische*“ Aktivitäten, wird sich darüber hinwegtäuschen, daß in der GE schon an den fundamentalen Pfeilern der Theologie schwerwiegende „*theoretische*“ Veränderungen vorgenommen worden sind, die im radikalen Widerspruch zur Tradition stehen.

3.1.3. Eine neue theologische Sprache

Wie schon kurz angedeutet, verbindet sich mit der neuen Theologie auch eine neue Sprache. Zum System der Darstellung der einzelnen Fragen in der GE gehört es, durch *gleiche Worte* einen *gleichen Inhalt* vorzutauschen.

Zunächst formuliert man jeweils die Gemeinsamkeiten, sodann die konfessionellen Eigenarten. Durch diese Vorgehensweise wird suggeriert: man sei im Grunde einer Meinung, nur müßten noch die verbleibenden Nuancen (Teilwahrheiten) auf der Basis des Grundkonsenses ausdiskutiert werden.

Dieses Vorgehen soll kurz an einem Beispiel verdeutlicht werden: Der Schimmel ist weiß, sagen die einen, er ist schwarz, sagen die anderen. Wenn beide auf ihrer Position beharren, kommt man zu keiner Einigung, denn entweder ist der Schimmel weiß, oder er ist schwarz, ein drittes gibt es nicht. Um zu einer gemeinsamen, beide Seiten befriedigenden Lösung zu kommen, muß man darum nach einer neuen, gemeinsamen Basis suchen. Was beide gemeinsam zugestehen können ist aber dies: der Schimmel ist ein Pferd! Dies ist fortan die Hauptsache, der Schimmel ist ein Pferd, das Schwarz-sein und Weiß-sein ist nur eine Nebensache. Also: Der Schimmel ist ein Pferd und dieses kann schwarz oder weiß sein, worüber man sich aber nicht zu streiten braucht, weil es nur nebensächlich ist, wenn man auch darüber auf der gemeinsamen Basis des Pferdseins weiter diskutieren kann - das ist doch eine Lösung – oder etwa nicht?

In der GE spricht man von „Rechtfertigung“, „Gnade“, „Mitwirkung“, „Verdienst“, „Sünde“, ohne zu sagen, daß diese Begriffe in den jeweiligen theologischen Systemen ganz unterschiedliche, ja völlig entgegengesetzte Bedeutungen haben. Darum gilt grundsätzlich: Eine Einheit kann nur durch die Bekehrung des Systems erreicht werden, nicht durch einen semantischen Betrug. Martin Luther hat nicht nur Begriffe der katholischen Theologie uminterpretiert, er hat sich ein neues, gegen den katholischen Glauben gerichtetes, theologisches System erdacht. Wenn nun die Macher der GE meinen, auf dem Weg der Dialektik könne man diesen Widerspruch eibebnen, so übersehen oder verschweigen sie dabei, daß damit auch die Wahrheit eingebebet, das heißt zerstört wird. - Ein Schimmel ist nun einmal weiß und *nicht* schwarz, auch wenn er ein Pferd ist! - Aber die modernen Theologen wissen aufs Beste, auf diese Weise kann man alle Bastionen schleifen, wie es Hans Urs von Balthasar so treffend ausgedrückt hat – und die Katholiken merken es heute, nach 34 Jahre offiziellem Modernismus in der Kirche, nicht einmal mehr!

Noch 1949 konnte das Heilige Offizium in der Instruktion „Ecclesia catholica“ über die „Ökumenische“ Bewegung die Bischöfe ermahnen:

„Sie werden auch jene *gefährliche Ausdrucksweise* bannen, aus der sich falsche Auffassungen und trügerische Hoffnungen ergeben, die niemals erfüllt werden können; so zum Beispiel, wenn man behauptet: daß dasjenige, was über die Rückkehr der Getrennten zur Kirche, über die Verfassung der Kirche und über den Mystischen Leib Christi in den Päpstlichen Rundschreiben gelehrt werde, nicht in übertriebenem Maße eingeschätzt werden müsse, da ja nicht alles Glaubensvorschrift sei; oder, was noch schlimmer ist, in dogmatischen Belangen besitze nicht einmal die katholische Kirche die Fülle (Vollständigkeit) Christi, sondern sie könne darin noch von anderen vervollkommnet werden. Sie werden mit peinlicher Sorgfalt und mit größtem Nachdruck dagegen auftreten, daß in der *Darstellung der Reformation* und der Geschichte der Reformatoren die Fehler der Katholiken dermaßen übertrieben und die Schuld der Reformatoren so sehr vertuscht wird, oder Nebensächliches allzu sehr in den Vordergrund gerückt wird, daß man darüber *die Hauptsache, nämlich den Abfall vom katholischen Glauben, kaum mehr beachtet und würdigt*. Endlich werden sie darüber wachen, daß man nicht durch einen übertriebenen und falschen äußeren Eifer oder durch unkluges und aufsehenerregendes Vorgehen dem angestrebten Ziele mehr schadet als nützt.

Es muß also *die ganze und unverkürzte katholische Lehre* vorgetragen und dargelegt werden. Keineswegs darf man stillschweigend übergehen oder *mit mehrdeutigen Worten das verschleiern, was die katholische Lehre sagt* über das wahre Wesen und die Stufen der Rechtfertigung, über die Verfassung der Kirche, über den Jurisdiktionsprimat des Römischen Papstes, und *über die Rückkehr der Getrennten zur einen wahren Kirche Christi als den einzigen Weg zur Union (Einheit)*. Man kann diesen freilich sagen, daß für sie durch ihre Rückkehr zur Kirche jenes Gute, das ihnen durch Gottes Gnade bis dahin zuteil geworden ist, in keiner Weise verloren gehe, sondern durch die Rückkehr nur noch vervollkommnet und vollendet werde. Allerdings ist es zu vermeiden, hiervon so zu sprechen, daß in ihnen die Meinung entsteht, *sie würden der Kirche mit der Rückkehr zu ihr etwas Wesentliches bringen, was ihr bisher gefehlt hätte*. Das muß wirklich in klaren und unzweideutigen Worten gesagt werden: erstens, weil sie die Wahrheit suchen; und dann, *weil eine wahre Einheit außerhalb der Wahrheit nie verwirklicht werden kann.*“¹⁰ (Meine Kursive)

Eine solch klare Sprache ohne jegliche Dialektik würde man sich auch heute wünschen. Diese Worte Pius XII. stellen die GE ins rechte Licht. Man muß einfach feststellen: In der GE sind alle vom Papst als zu meiden bezeichneten Fehlhaltungen eingenommen und zur Grundlage des erstrebten Konsenses gemacht.

3.2. Einzelheiten

Nach diesen grundsätzlichen Erwägungen über das Konsenspapier sollen hier wenigstens zwei der strittigen Fragen zwischen Katholiken und Lutheranern bezüglich der Rechtfertigungslehre angesprochen werden.

3.2.1. Mitwirkung in der Gnade

In jüngsten Publikationen wurde wiederholt mit Freude wahrgenommen, daß laut Konsenspapier nun auch von Lutheranern eine „Mitwirkung in der Gnade“ zugegeben werde¹¹. Dagegen spricht das Konsenspapier (Absatz 20, 21, 23, 24) deutlich davon, daß die „Rechtfertigung frei bleibt von menschlicher Mitwirkung“. Allein in Absatz 39 heißt es: „Auch bei den Lutheranern gibt es den Gedanken eines Bewahrens der Gnade und eines

Wachstums in Gnade und Glauben. Sie betonen allerdings, daß die Gerechtigkeit als Annahme durch Gott und als Teilhabe an der Gerechtigkeit Christi immer vollkommen ist, sagen aber zugleich, daß ihre Auswirkung im christlichen Leben wachsen kann.“ Obwohl die „Antwort der Katholischen Kirche“ v. 25. 06. 1998 gerade in Absatz 3, dem längsten und ausführlichsten von allen Einwänden, die Mitwirkung (cooperatio) des Menschen hervorgehoben hatte, ist im „Annex“ vom 11. 06. 1999 von diesen katholischen Formulierungen nichts übernommen worden, sondern durch Zitierung der lutherischen Bekenntnisschriften verflüchtigt sich die Frage nach der Mitwirkung geradezu. Das in Absatz 39 genannte „Wachstum in Gnade und Glauben“ kann nicht im Sinne der katholischen Mitwirkung verstanden werden. Wenn gerade konservative Katholiken der Versuchung einer derartigen Interpretation erliegen, dann deshalb, weil sie die Rechtfertigungslehre Luthers nicht vollständig erfaßt haben.

Wie Theobald Beer in seinem Standardwerk „Der fröhliche Wechsel und Streit“ dargestellt hat, geht Luther nicht von einer einfachen, sondern von einer **„doppelten“ Rechtfertigung** aus. Nur vor diesem Hintergrund der Aufteilung in zwei Arten der Rechtfertigung kann man die Lehre Luthers verstehen und entgeht man der Gefahr, die Begriffe „Gnade“, „Mitwirkung“ und „Lohn“ gegen den Sinn Luthers in katholischer Weise zu deuten.

„Thomas (von Aquin, d. Verf.) und Luther stimmen darin überein, daß dem Werk, sofern es aus dem freien Willen hervorgeht, keine Würdigkeit zukommt. Beide schreiben dem Werke unter der Kraft des Heiligen Geistes einen differenzierten, wachsenden Lohn zu. Dieser *gemeinsamen Betrachtungsweise* liegen aber *verschiedene Begriffe* der Gnade bzw. Gabe und der Kraft des Heiligen Geistes zugrunde, *die trotz der Übereinstimmung zu gegenteiligen Entscheidungen führen.*“¹²

Es ist wahr, der in die Sünde gefallene Mensch ist nicht der Gnade würdig, d.h. er kann als Sünder keinen Anspruch auf die Gnade erheben, diese ist ein freies Geschenk Gottes an den Menschen. Wenn der Sünder von Gott die heiligmachende Gnade erhält (= gerechtfertigt wird vor Gott), so geschieht dies ohne ein Verdienst des Menschen. Aber:

„Da die Gnade (bei Luther, d. Verf), welche Christus ist, außerhalb unser ist und unteilbar und auch keine vorhergehende, heilende, ‚natürliche‘ Gnade, *kein übernatürliches Existential und keine theologische, trinitarisch strukturierte Natur* berücksichtigt und zuläßt, *kann es im Bereich dieser Gnade für die Angemessenheit (congruitas) eines Lohnes entsprechend der Beteiligung des Willens keinen Platz geben. ...* Obwohl Luther das donum dem Heiligen Geiste zuschreibt und *von einem Lohn spricht*, gibt es doch *keine Würdigkeit (condignitas)* im Sinne des hl. Thomas, denn die Gabe des Heiligen Geistes bleibt in ihrer Wirkung ebenso außerhalb der Gnade, welche Christus ist, wie das Werk seine Eigenständigkeit behält. ... *Unser Wachsen in der Kraft Gottes verlagert Luther in eine neue getrennte Gabe, die mit der Gnade nicht zusammen genannt werden darf.* Die Trennung der beiden Hilfen Gottes ist ein Grundprinzip der lutherischen Rechtfertigungslehre.“¹³ (Meine Kursive)

Bei Luther bleibt der Mensch auch nach der Rechtfertigung Sünder, darum haben seine Werke niemals einen *übernatürlich verdienstlichen* Wert. Katholische Lehre dagegen ist es, daß der in der heiligmachenden Gnade lebende Mensch seinem Wesen nach ein wahrer Heiliger ist, dessen Werke Gott wohlgefällig und darum in den Augen Gottes *übernatürlich verdienstlich* sind und eines ewigen Lohnes wert.

Luther dagegen schreibt: „Durch die neue Geburt geht der Mensch von der Sünde zur Gerechtigkeit über und so vom Nichtsein durch das Werden zum Sein, dann erst handelt er recht (justa).“ Was aber ist dieses neue Sein nach Luther? Es ist nicht die heiligmachende Gnade, sondern (folgen wir dem Gedankengang Th. Beers weiter): „Das neue Sein ist in Wahrheit ein Nichtsein.“

Im Bereich der gratia ist die Mitwirkung ein Nichtsein. Es ist nach Luthers Auffassung der Grundirrtum der Theologie, daß die erste Gerechtigkeit, die von ‚dem Wesen [Verhältnis] zwischen Gott und Mensch‘ handelt, mit der zweiten Gerechtigkeit zusammen genannt und auf diese Weise vermischt wird.“¹⁴ (Meine Kursive)

Nach Luther deckt Gott den Sünder in der **ersten Rechtfertigung** mit seinem Erbarmen nur zu, ohne ihn wirklich zu heiligen. Der Mensch lebt nur wie unter einer Decke, wobei sich in ihm selbst keine Veränderung im Sinne einer seinshaften Erhebung in den Gnadenstand vollzieht. In einer **zweiten Rechtfertigung** muß sodann der Mensch, der zwar durch die Gnade gedeckt, aber noch nicht ‚geheilt‘ ist, die Sünde noch ausräumen. *Nur diese zweite Rechtfertigung kennt ein Wachstum*, da der Mensch mit Hilfe des geistig empfangenen Wortes Gottes tätig werden muß. Dabei ist jedoch *entscheidend* für Luthers Theologie, daß er *Natur und Übernatur radikal scheidet*, so daß es im Menschen *keine seinsmäßige Teilhabe an der göttlichen Natur* geben kann. *In seinem Wachstum* ist darum auch der Mensch *ohne gnadenhafte Unterstützung* durch einen ihm innewohnenden lebendigen dreipersönlichen Gott. Der Mensch empfängt das Göttliche nur über den Geist. Die Mitwirkung im Sinne Luthers ist damit eine *wesentlich andere* als sie von der katholischen Theologie gelehrt wird.

Der Grund, weshalb die Kenntnis von Luthers Theologie selbst bei Theologen sehr rudimentär ist, liegt in der Verkümmernung, welche die Forschung durch die katholisch-interpretierende Lortz-Schule erfahren hat. Theobald Beer hatte in der 80er Jahren mit der sensationellen Entdeckung aufgewartet, daß Luther seine Theologie mit Hilfe der Philosophie des Hermes Trismegistos zum Ausdruck brachte. Infolge der ökumenischen Grundstimmung waren die Theologen jedoch nicht geneigt, neue Gräben aufzureißen, so blieb der Boden weitgehend unbearbeitet. Erst in letzter Zeit wurde diese Thematik erneut aufgenommen. In Rom und Regensburg entstehen Arbeiten, die nachweisen, daß sich Luthers Theologie in ihrem Grundansatz, d.h. vor

allem darin, daß sich Gott und Schöpfung nicht begegnen können und daher auf unterschiedliche Felder verwiesen sind, aus den Schriften des Hermes Trismegistos und Johannes Reuchlin herausgebildet hat. Die Parallelen sind schon heute offensichtlich.

3.2.2. „Zugleich Gerechter und Sünder“ („*Simul justus et peccator*“)

Mit der Sprechweise „zugleich Gerechter und Sünder“ hat die GE ein wesentlich lutherisches Gedankengut aufgenommen und zur Grundlage des Konsenses gemacht.

In der „Antwort der Katholischen Kirche“ wird diese Sprechweise zunächst wieder präzisiert:

„1. *Die größten Schwierigkeiten*, um von einem vollständigen Konsens über das Thema Rechtfertigung zwischen den beiden Seiten sprechen zu können, finden sich in Paragraph 4.4 ‚*Das Sündersein des Gerechtfertigten*‘ (Nr. 28-30). Selbst unter Berücksichtigung der in sich *legitimen Unterschiede*, die von unterschiedlichen theologischen Zugangswegen zur Gegebenheit des Glaubens herrühren, löst vom katholischen Standpunkt her schon allein die Überschrift Erstaunen aus. Nach der Lehre der katholischen Kirche wird nämlich in der Taufe all das, was wirklich Sünde ist, hinweggenommen, und darum haßt Gott nichts in den Wiedergeborenen. Daraus folgt, daß die *Konkupiszenz*, die im Getauften bleibt, *nicht eigentlich Sünde ist*. Deshalb ist die Formel ‚zugleich Gerechter und Sünder‘ so, wie sie am Anfang von Nr. 29 erklärt wird ..., *für Katholiken nicht annehmbar*. Diese Aussage erscheint nämlich *unvereinbar mit der Erneuerung und Heilung des inneren Menschen, von der das Trienter Konzil spricht*. Der in Nr. 28-30 verwendete Begriff ‚Gottwidrigkeit‘ wird von Katholiken und Lutheranern unterschiedlich verstanden und wird daher tatsächlich zu einem *mehrdeutigen Begriff*. ...

Aus all diesen Gründen gibt es Schwierigkeiten mit der Aussage, diese Lehre über das ‚simul iustus et peccator‘ sei in der aktuellen Fassung, in der sie in der GE vorgelegt wird, nicht von den Anathemata (Verurteilungen) der tridentinischen Dekrete über die Ursünde und die Rechtfertigung betroffen.“ (Meine Kursive)

Wenn auch die katholischen Einwände in dieser „Antwort“ richtig sind, so vermißt man doch den Hinweis auf die tieferen Wurzeln der Unvereinbarkeit zwischen der katholischen Lehre und der Auffassung Luthers. Erst dann wäre es auch möglich, klar zu urteilen, „diese Aussage *ist* unvereinbar mit der Erneuerung und Heilung des inneren Menschen, von der das Trienter Konzil spricht“ und man müßte nicht so vage formulieren und schreiben „erscheint unvereinbar“. So aber wird doch alles letztlich wieder offen gelassen, um sodann im „Anhang“ diese Präzisierung wieder zu relativieren, indem man nunmehr sagt:

„A) *Wir bekennen gemeinsam*, daß Gott aus Gnade dem Menschen die Sünde vergibt und ihn zugleich in seinem Leben von der knechtenden Macht der Sünde befreit (...)“ (GE 22). Rechtfertigung ist Sündenvergebung und Gerechtmachung, in der Gott „das neue Leben in Christus schenkt“ (GE 22). ... *Wir sind wahrhaft und innerlich erneuert durch das Wirken des Heiligen Geistes und bleiben immer von seinem Wirken in uns abhängig*. „Wenn jemand in Christus ist, dann ist er eine neue Schöpfung, das Alte ist vergangen, Neues ist geworden.“ (2 Kor. 5,17). Die Gerechtfertigten bleiben *in diesem Sinne* nicht Sünder.

Doch wir würden irren, wenn wir sagten, daß wir ohne Sünde sind (1 Joh 1, 8-10; vgl. GE 28). Wir „verfehlen uns in vielen Dingen“ (Jak 3,2) ... Dies erinnert uns an die beständige Gefährdung, die von der Macht der Sünde und ihrer Wirksamkeit im Christen ausgeht. Insoweit können Lutheraner und Katholiken *gemeinsam den Christen als simul iustus et peccator verstehen*, unbeschadet ihrer *unterschiedlichen Zugänge* zu diesem Themenbereich, wie dies in GE 29-30 entfaltet wurde.“ (meine Kursive)

Kann diese Darstellung im „Anhang“ den „mehrdeutigen Begriff“ (Sünder, Gerechter) eindeutig machen? Nur wenn dies gelingt, darf man ehrlicher Weise sagen: „*Wir bekennen gemeinsam*“. Genügt es wirklich, euphemistisch darauf hinzuweisen, daß dieses gemeinsame Bekenntnis „unbeschadet ihrer *unterschiedlichen Zugänge* zu diesem Themenbereich“ geschieht, um über die bestehenden Widersprüche hinwegzutäuschen?

Nein! Wie schon dargelegt wurde, handelt es sich um zwei *sich vollkommen widersprechende Lehrsysteme*, in denen die Begriffe *wesentlich verschiedene Bedeutungen* annehmen, was für die Aussage „*Simul justus et peccator*“ im Folgenden noch kurz dargelegt werden soll.

Es ist wiederum Theobald Beer, der darauf hinweist, daß Luther mit dem Begriff der doppelten Gerechtigkeit den einer doppelten Sünde verbindet und sich damit bewußt in Gegensatz zu den großen katholischen Theologen setzt. Beer führt diesen Gegensatz sodann noch weiter aus: „Was tritt an die Stelle der aufgehobenen, natürlichen Ordnung im Menschen? Es tritt eine ‚Doppelknechtschaft‘, Sünde und Gerechtigkeit, in Kraft: *Mit der Gnade gleichzeitig bleibt die Sünde*. Der Christ ist ein gefesselter Räuber, ... , ein heilswürdiger Heuchler. Der Christ ist *zugleich* Feind und Sohn Gottes. Mit jeder *Tugend* ist *gleichzeitig das entgegengesetzte Laster* vorhanden. Der Christ will und will nicht. Es gibt *kein Mittelding* zwischen der knechtischsten Furcht und der brennendsten Liebe. ... Luther legt den Finger auf diesen Punkt: ‚Ich bitte, daß ihr das genau lernt. Das glaubet mir: Wenn wir tot sind, werden die meisten das nicht lehren und nicht mehr diese Distinktion [Sünder und Gerechter zugleich] machen ... Es ist wahrlich ein fein Ding. Reim da, wer reimen kann.“¹⁵ (Meine Kursive)

Für Luther ist der Mensch *gleichzeitig* Gerechter und Sünder, er ist *zugleich* Feind und Sohn Gottes, *zugleich* tugendhaft und lasterhaft – „*Zwei entgegengesetzte Dinge in demselben Subjekt und zum gleichen Zeitpunkt*.“ Luther kommt zu dieser seltsamen, das Widerspruchsprinzip aufhebenden Auffassung dadurch, daß er Himmel und Erde unverbindbar nebeneinander stellt. Im Himmel gibt es nur Gnade, auf der Erde nur Sünde. Im Menschen aber treffen beide Reiche unvermittelt aufeinander – er ist *zugleich* Gerechter und Sünder! Es gibt für Luther keine mittlere Zone. Darum gibt es im theologischen System Luthers keine *heiligmachende Gnade* und es

gibt die *Unterscheidung* zwischen *läßlicher Sünde*, welche den Gnadenstand des Menschen nicht aufhebt, und *schwerer Sünde*, welche den Gnadenstand aufhebt, nicht. Somit ist es ihm unmöglich zu verstehen, weshalb der Gerechtfertigte immer noch sündigt! In der katholischen Theologie wird dies möglich und unterscheidbar. Ein in der heiligmachenden Gnade lebender Mensch ist noch kein Heiliger im eigentlichen Sinn dieses Wortes, er ist noch mit Fehlern und Schwachheiten – mit Anhänglichkeiten an läßliche Sünden – behaftet. Dennoch kann er mit der helfenden Gnade Gottes die Gebote Gottes so bewahren, daß er nicht in schwere Sünde fällt. Nur in diesem Sinne darf man also sagen, daß der Gerechtfertigte (= in der heiligmachenden Gnade Lebende) Gerechter und Sünder (= in der läßlichen Sünde Lebender) zugleich ist. In diesem Sinne bezeichnen sich auch die größten Heiligen als „große Sünder“, oder sprechen die Mystiker von der Sünde des um Vereinigung mit Gott ringenden Menschen. Es ist kennzeichnend für den Geist der GE, daß die katholischen Begriffe „heiligmachende Gnade“, „läßliche Sünde“ und „schwere Sünde“ in ihr nicht vorkommen. Man kann daher nicht, wie „Kardinal“ Ratzinger in einem Interview, behaupten: „Dieser Gegensatz (zw. der Lehre Luthers und der katholischen Lehre, d.Verf.) ließ sich überwinden durch die Unterscheidung von Erfahrungssprache und objektiver Redeweise.“¹⁶ Dies ist sachlich unrichtig! Es geht bei diesen Begriffen nicht um Erfahrungssprache und objektive Redeweise, sondern um zwei theologische Systeme, die sich vollkommen widersprechen! Wenn Luther von Sünde spricht, bedeutet dies etwas völlig anderes, als wenn ein Katholik von Sünde spricht! Beide theologische Systeme lassen sich nicht in einem Konsens harmonisieren, sondern man muß sich entscheiden, das eine anzunehmen und das andere zu verwerfen oder umgekehrt. Darum treffen die Verurteilungen des Konzils von Trient die Protestanten solange, bis sie sich bekehren!

4. Konsequenzen

Welche „Verbindlichkeit“ verlangt das Konsenspapier von seinen Unterzeichnern und von den Christen? Das Konsenspapier ist zuerst „verbindliche“ Äußerung, Bilanz und Gesamtertrag über die Ergebnisse der bisherigen Dialoge über die Rechtfertigung. Man wollte kein neues Bekenntnis den Kirchen zur Annahme vorstellen. Der an der Erarbeitung des Konsenspapiers beteiligte finnische Bischof Eero Huovinen nennt das Papier eine „Verpflichtung“ auf ein gemeinsames Verständnis. Wenn das Konsenspapier auch keine strenge lehramtliche Verpflichtung der Gläubigen beanspruchen kann, so wird es auf Grund der „Selbst-Verpflichtung“ hoher kirchlicher Autoritäten zu Auswirkungen kommen, denen sich der Gläubige nicht entziehen kann.

Der lutherische Weltbund nennt es als Ziel der GE, daß sich die Übereinstimmung im „Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren muß“. Um nur ein Beispiel für die praktischen Konsequenzen anzuführen, zitiere ich die jüngste Äußerung eines Mitgliedes des Lutherischen Weltbundes, des Marburger Theologieprofessors Hans-Martin Barth, der sagte: „Inwiefern fragen wir, wie auf der nunmehr geschaffenen Basis die Abendmahlsgemeinschaft mindestens im Sinn einer offenen Kommunion, d.h. der Einladung katholischer Christen zur evangelischen Mahlsfeier und evangelischer Christen zur römisch-katholischen Eucharistiefeier, verweigert werden kann?“ Schon im unmittelbaren Anschluß an die Unterzeichnung in Augsburg soll eine Kommission eingesetzt werden, welche die Konsequenzen der Gemeinsamen Erklärung beraten und Vorschläge unterbreiten solle“¹⁷. Man denkt unwillkürlich an Luthers wiederholte Beteuerungen, daß es allein der Artikel der Rechtfertigung war, der „das Fegfeuer, die Messen, das Mönchtum, das Papsttum“ gestürzt hat“¹⁸. Gerade in bezug auf das Papsttum hatte einer der geplanten Unterzeichner des Konsenspapiers, „Bischof“ Walter Kasper, bereits 1980 einen Beitrag veröffentlicht¹⁹, in dem er als Antwort auf die Forderungen der Lutheraner eine „Reinterpretation“ und „praktische Umstrukturierung“ des Papsttums entworfen hatte, das infolge einer „Selbstbeschränkung des Jurisdiktionsprimates“ künftig vorwiegend in seiner ökumenischen Funktionalität zu sehen ist.

Die Unterschrift vom 31. Oktober 1999, die von manchen schon medienwirksam eine „Jahrhundertentscheidung“ genannt wird, wird eine ähnliche Wirkung haben wie das interreligiöse Treffen am 26. Oktober 1996 in Assisi...

Hier nun wollen wir aus dem Artikel von 1999 aussteigen und die aktuelle Situation ins Auge fassen. Ebenfalls am 31. Oktober dieses Jahres war der Chef der Menschenmachwerkskirche Jorge Mario Bergoglio in Lund, um zusammen mit Spitzenvertretern des Lutherischen Weltbundes (LWB) an den Beginn der Reformation vor 500 Jahren zu erinnern. Während eines ökumenischen „Gottesdienstes“ in der lutherischen Kathedrale von Lund, der sich nach der kürzlich vorgestellten ökumenischen „Common Prayer“-Liturgie richtete, forderten Franziskus und LWB-Generalsekretär Martin Junge am Montag mehr Anstrengungen für eine Überwindung der noch bestehenden Differenzen. „*Wir dürfen uns nicht mit der Spaltung und der Entfremdung abfinden, die durch die Teilung unter uns hervorgerufen wurden*“, sagte Jorge Mario Bergoglio in seiner Predigt. Bergoglio würdigte zudem Martin Luther als einen Christen, der die entscheidende Frage nach Gott neu ins Zentrum gestellt habe. Das gemeinsame Gedenken zu Luthers Reformation biete eine „*neue Chance*“, einen „*entscheidenden Moment in unserer Geschichte wiedergutzumachen... Wir Katholiken und Lutheraner haben begonnen, auf dem Weg der Versöhnung voranzugehen.*“ Bergoglio meinte weiter, Kontroversen und Missverständnisse hätten verhindert,

daß man einander verstehe. Diese müßten nun überwunden werden. Schließlich behauptete er, die Spaltung der evangelischen und katholischen Christen sei weniger vom "Gottesvolk" als von "Vertretern weltlicher Macht" aufrechterhalten worden, womit er den Grund der Spaltung, eigentlich müßte es heißen Abspaltung, ins rein politische verschiebt und die Glaubensfragen als eigentlich irrelevant hinstellt.

Der frühere vatikanische Ökumene-Beauftragte Walter Kasper stellte in Berlin fest: „*Mit Franziskus steht die Tür für die Ökumene so weit offen wie lange nicht mehr.*“ Kasper meint auch, anders als seine Vorgänger verwende Bergoglio, wenn er die Ökumene beschreibe, nicht mehr das Bild konzentrischer Kreise mit Rom als Mittelpunkt, sondern er spreche von einem „*Edelstein, der sich aus vielen einzelnen Teilen zusammensetzt, die gemeinsam glitzern, wenn das Licht auf sie fällt*“.

Dementsprechend trat auch Jorge Mario Bergoglio medienwirksam optisch ununterscheidbar neben die protestantischen „Bischöfe“ und umarmte sie herzlich zum Zeichen der brüderlichen Verbundenheit. Wie sollte es auch anders sein, wenn schon genau von 17 Jahren in Nr. 4 des Annexes zur *Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre* die Konzilssekte die Lutherische „*als gleichberechtigten Partner*“ anerkannte und ihr zudem „*ein eigenes Lehramt*“ zuerkannte. Wieder einmal hatte fast niemand begriffen, daß mit diesem Zugeständnis keine bloße Akzentverschiebung im Selbstverständnis der katholischen Kirche vollzogen worden war, sondern eine fundamentale Uminterpretierung stattfand, welche die Fundamente der wahren Kirche Christi in Frage stellte. Was wiederum nur dadurch erklärbar wird, daß diese grundsätzliche Uminterpretierung schon mit dem sog. 2. Vatikanum vollzogen wurde. Die daraus hervorgegangene Menschenmachwerkskirche hat natürlich keinerlei lehrmäßige Probleme mehr damit, sich auf eine Stufe mit den Protestanten zu stellen und diesen ein eigenes Lehramt zuzugestehen. Denn weder das protestantische Lehramt, noch das Lehramt der Konzilssekte ist unfehlbar, beide sind bloße Leerämter (Siehe unseren Beitrag *Vom Lehramt zum Leeramt*). Deswegen weiß sich auch Bergoglio nicht mehr als unfehlbarer Lehrer der Kirche, sondern nur noch als internationaler Moderator der versöhnten Verschiedenheit bei den unterschiedlichen christlichen Religionsgemeinschaften. Ganz in diesem Sinne rief auch Pastor Junge dazu auf, sich „*abzuwenden von einer von Konflikt und Spaltung überschatteten Vergangenheit, um den Weg der Gemeinschaft zu gehen*“. Und er stellte ganz richtig fest: Beide (nämlich die Lutheraner und die Anhänger der Menschenmachwerkskirche) eine mehr, als sie voneinander trenne. Dabei ist es heute, 500 Jahre nach der Reformation, gar nicht so sehr das Problem, dem „Kirchen“-Volk verständlich zu machen, was es eint, als vielmehr, was es trennt. Denn fragt man Protestanten, was sie von Katholiken unterscheidet, fällt ihnen höchstens noch die rigide Sexualmoral, Verhütung und Homosexualität oder vielleicht auch noch die Jungfrauengeburt ein. Fragt man hingegen moderne „Katholiken“, was sie von Protestanten unterscheidet, so können sie höchstens noch anführen, daß diese keine „Katholiken“ sind. Die Zahl derer, die auf ein Problem bei der Abendmahlsfeier kämen, geht auf beiden Seiten gegen null. Wie sollte man auch noch ein Problem sehen, wenn man in der modernen Menschenmachwerksliturgie aufgewachsen ist und nur noch die verschiedensten Event-„Gottesdienste“ in Kopf hat? Für die meisten modernen Gläubigen sind theologische Streitigkeiten sowieso nur noch Spitzfindigkeiten, denn einen übernatürlichen Glauben, also einen Glauben, den man göttlich ernst nehmen muß, kennt und hat fast niemand mehr. So gesehen, war die Ökumene äußerst erfolgreich – erfolgreich für die Feinde der Kirche Jesu Christi.

- ¹ Eine ausführliche Darstellung des „an Wendungen und Windungen reichen Weg, den die Entwicklung der GE bis hin zum vorgesehenen Abschlußakt in Augsburg genommen hat“, findet sich in dem Artikel von Leo Scheffczyk, „Einig im Uneins-Sein“, in: Theologisches, Jahrgang 29, Nr. 9, Sept. 1999, Sp. 453ff
- ² Lortz, Joseph, Martin Luther. Grundzüge seiner geistigen Struktur, in: Reformata reformanda. Festgabe für Hubert Jedin. Bd. 1, Münster 1965, S. 244.
- ³ Lortz, S. 218.
- ⁴ Das Geheimnis und das Wirken der Gnade, Interview mit Kardinal Joseph Ratzinger, in: 30 Tage, Nr. 6/7 1999, S. 10. Ratzinger zeigt auch an anderer Stelle eine Übernahme der Lortz'schen Diktion, wo es um die Betonung von Luthers „umfassenden und ungeheuren Ernst“ in seinen Grundhaltungen geht (s.o. Lortz; S. 231/235): „Wenn Gott ernst genommen wird, dann ist die Sünde eine ernsthafte Angelegenheit. Und so war es bei Luther.“ (30 Tage, S. 11).
- ⁵ Papst Pius XI., Apostolisches Rundschreiben Mortalium animos vom 6. Januar 1928, Freude an der Wahrheit Nr. 51 Karl Haselböck; Wien, S 9
- ⁶ Ebd. S 11f
- ⁷ Ebd. S 13f
- ⁸ 30 Tage, S 9.
- ⁹ Papst Pius XI., Apostolisches Rundschreiben Mortalium animos vom 6. Januar 1928, Freude an der Wahrheit Nr. 51 Karl Haselböck; Wien S 12
- ¹⁰ Papst Pius XII. Instruktion des Heiligen Officiums „Ecclesia catholica“ vom 20. Dezember 1949; zitiert nach der Reihe „Freude an der Wahrheit“ Nr. 87, Karl Haselböck; Wien, S 5f
- ¹¹ Reckinger, F., Unterschriftsreif?, in: Fels 9/1999, S. 255; Fink, E.-M., Meilenstein in der Ökumene, in: Kirche heute, 9/99, S. 15. Fink glaubt sogar, daß der Gedanke des Mitwirkens des Menschen an seiner Rechtfertigung das ganze Konsenspapier wie ein roter Faden durchziehe, weshalb das Rechtfertigungspapier eine „revolutionäre Erneuerung“ im positiven Sinn darstelle.
- ¹² Theobald Beer, Der fröhliche Wechsel und Streit, Grundzüge der Theologie Martin Luthers, Johannes Verlag Einsiedeln 1980, S 164
- ¹³ Ebd. S 164f
- ¹⁴ Ebd. S 165
- ¹⁵ Ebd. S 209f
- ¹⁶ 30 Tage, S 10
- ¹⁷ Evangelischer Bund würdigt Papier zur Rechtfertigung, in: Die Tagespost, 16. 09. 1999, S. 6.
- ¹⁸ Beer, Theobald, Erklärungen Martin Luthers zum Brief des hl. Paulus an die Galater, Weilheim-Bierbronn 1998, S. 147.
- ¹⁹ Kasper, Walter, Das Petrusamt in ökumenischer Perspektive, in: Lehmann, Karl, (Hrsg.), In der Nachfolge Jesu Christi, 128 S., Freiburg (Herder) 1980